

Große Kreisstadt Waghäusel



**Benutzungsordnung
für die Eremitage Waghäusel
(Benutzungsordnung Eremitage)**

Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zweckbestimmung	3
§ 2 – Geltungsbereich	3
§ 3 – Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 – Überlassung für Veranstaltungen	3
§ 5 – Benutzungsgebühren.....	4
§ 6 – Besondere Pflichten des Benutzers	5
§ 7 – Ordnungsvorschriften	6
§ 8 – Haftung	7
§ 9 – Zuwiderhandlungen	8
§ 12 – Inkrafttreten.....	8
Anlage 1a – Erdgeschoss.....	9
Anlage 1b – Obergeschoss	10

Vorbemerkung:

Veranstalter, Mieter, Pächter, Vereine und andere Benutzer der Eremitage werden im Folgenden als "Benutzer" bezeichnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Benutzungsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 - Zweckbestimmung

- (1) Die Eremitage Waghäusel steht für Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen, Seminare, Tagungen sowie Empfänge zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 kann die Eremitage für Fotoaufnahmen an Privatpersonen vermietet werden.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Zentralbaus der Eremitage einschließlich Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Eremitage und in den Außenanlagen aufhalten.
- (3) Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit dem Betreten des Gesamtbereichs der Eremitage unterwerfen sich die Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 – Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Eremitage wird vom Amt für Schule, Kultur und Sport verwaltet.
- (2) Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, "selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde" sofort aus der Eremitage und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Waghäusel, dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4 – Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Eremitage für einzelne Veranstaltungen wie in §1 beschrieben bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Amt für Schule, Kultur und Sport gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über den Benutzer, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer, genaue Auf- und Abbauzeiten, die benötigten Räume sowie die zu erwartende Personenzahl enthalten. Die mietweise Überlassung der Eremitage sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages (Mietvertrages) durch die Stadt erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Eremitage ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Werden für die gleiche Zeit mehrere Anträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge wird auch die Bedeutung für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Veranstaltungen der Stadt haben immer Vorrang.
- (3) Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, eines öffentlichen Notstandes, aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Bauarbeiten. Die Stadt ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.
- (4) Es können nur die in Anlage 1a und 1b grün markierten Räume des Zentralbaus der Eremitage angemietet werden.
- (5) Die Überlassung der Außenanlage ist in der *Entgeltordnung über die Benutzung der Außenanlagen der Eremitage* geregelt.

§ 5 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Eremitage (Zentralbau, Außenanlagen und Einrichtungen) werden Gebühren nach den Festsetzungen der Stadt aufgrund von Mietverträgen oder besonderen Gebührenordnungen erhoben. Verbrauchsmittel werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzung der Eremitage kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausbezahlt werden oder Sicherheit geleistet wird.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der *Entgeltordnung für die Eremitage Waghäusel*.

§ 6 – Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat für jede Benutzung der Eremitage einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und dem Amt für Schule, Kultur und Sport namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den benutzten Einrichtungen anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Benutzers eingesetzt werden.
- (3) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung, etc.). Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einrichtung eines Sanitätsdienstes, einer Feuersicherheitswache sowie die Einhaltung der geltenden Versammlungsstättenverordnung. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Kosten hat der Benutzer zu tragen.
- (4) Dem Benutzer obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Eremitage zu verlassen.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten in der Eremitage ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters oder seines Vertreters. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Stadt übernommen, können die entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt werden.
- (6) Nach Ende einer Veranstaltung ist der Benutzer verpflichtet, den Abbau der Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie der Gerätschaften umgehend durchzuführen. Die Eremitage ist besenrein zu verlassen. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter der Anleitung des Hausmeisters. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Reinigung wird diese von der Stadt zu Lasten der Benutzer durchgeführt. Eingebraachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die

Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind sofort zu melden.

- (7) Die Ausschmückung sowie Dekoration der Eremitage bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Hausmeister. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Offenes Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.
- (8) Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit frei zu halten.
- (9) Ist im Rahmen der Nutzung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist den feuerpolizeilichen Anweisungen der eingesetzten Feuerwehrangehörigen Folge zu leisten.
- (10) Der im Rahmen der Nutzung entstandene Müll ist von Seiten des Benutzers zu entsorgen. Geschieht dies nicht, wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von 100,- € erhoben.
- (11) Aus konservatorischen Gründen / Gründen des Denkmalschutzes dürfen außerhalb der Teeküchen keine Geräte zum Aufbereiten, Wärmen oder Kühlen von Speisen und Getränken sowie keine dampferzeugenden Geräte aufgebaut und betrieben werden.
- (12) Sektempfänge nach einer standesamtlichen Trauung dürfen nur in Kooperation mit dem von der Stadt festgelegten Caterer erfolgen.
- (13) Lt. der fachgutachterlichen Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen bei Festveranstaltungen an der Eremitage vom 29.04.2020 ist zu beachten, dass um die Eremitage, auf der Fläche 1, Weg vom Kirrlacher Tor in Uhrzeigerrichtung bis Klosterweg, von Mai bis August in der Zeit von 20.00 – 08.00 Uhr keine Licht- und Lärmentwicklung sowie Menschenansammlung stattfinden darf.
- (14) Die Wiesenfläche zwischen Kavalierrhaus Küchenbau und dem Weg zum Kirrlacher Tor ist Mittwoch- und Sonntagnachmittag vom Kaffee Heinzmann belegt und kann in dieser Zeit nicht genutzt werden.

§ 7 – Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Eremitage sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

- (2) Bewegliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu transportieren und zweckentsprechend sowie ordnungsgemäß zu verwenden. Sie sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hausmeisters. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die aufsichtsführende Person.
- (3) Die Heizung und alle anderen elektrischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (4) Wird die Eremitage vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist das Amt für Schule, Kultur und Sport unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Das Rauchen in der Eremitage ist verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Auf den gesamten Außenanlagen der Eremitage ist das Parken verboten. Für die Anlieferung und Abholung kann kurzzeitig vor der Eremitage geparkt werden.

§ 8 – Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Eremitage und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Eremitage und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seinen Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Benutzer haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf dessen Kosten behoben.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Der Benutzer und die Geschädigten haben in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (5) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Benutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
- (6) Zur Deckung eventuell entstehender Schäden schließt die Stadt Waghäusel eine „Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter“ ab. Der Mieter hat die von der Versicherung festgelegten Beträge in vollem Umfang zu tragen.
- (7) Für sämtliche, vom Benutzer, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Eremitage abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Eigene mitgebrachte elektrische Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter verwendet werden. Sämtliche elektrischen Geräte müssen nach DGUV geprüft sein.

§ 9 – Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Eremitage belegt. Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet die Stadt Waghäusel.

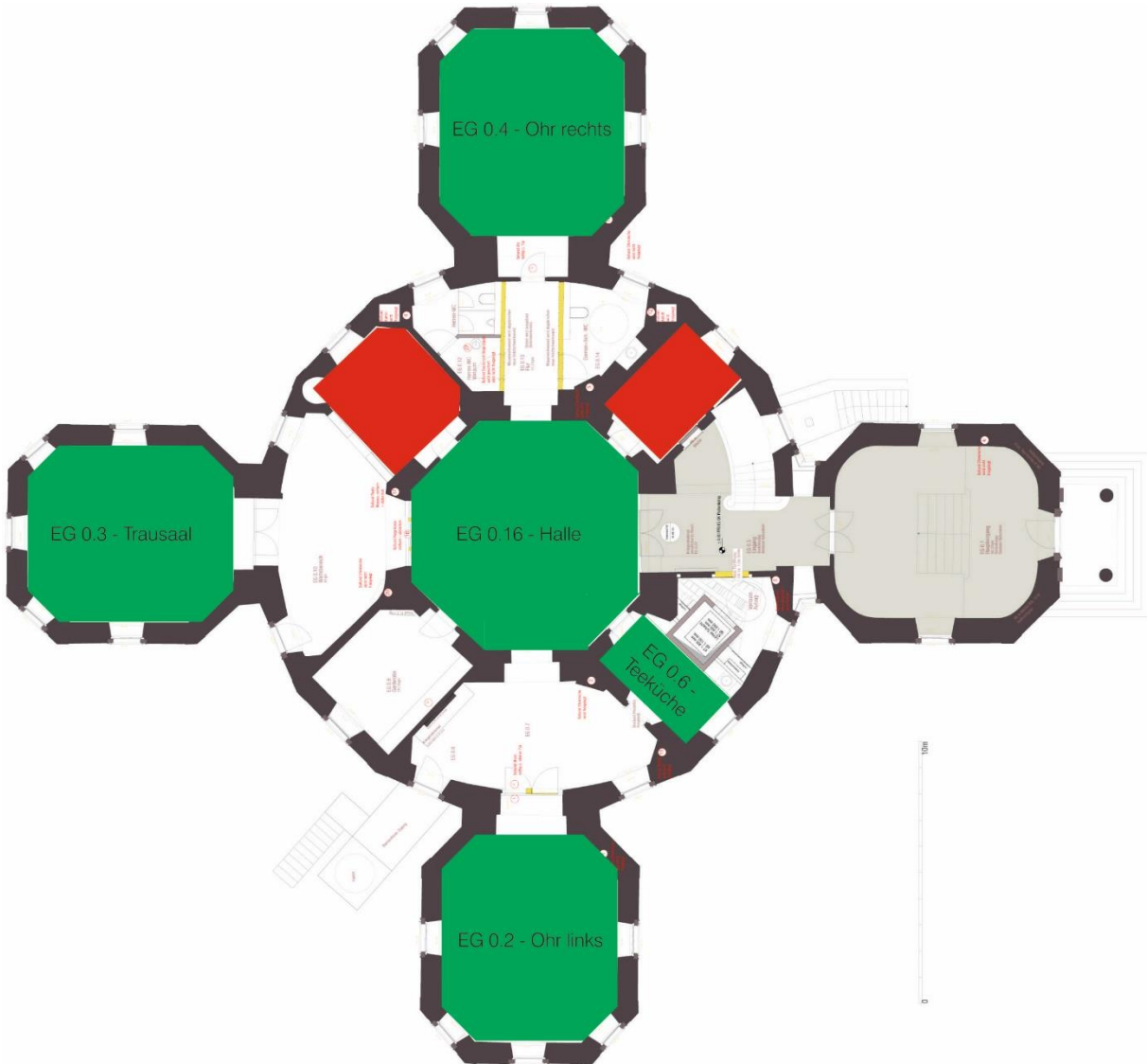
§ 12 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waghäusel, den 14.12.2020

Walter Heiler
Oberbürgermeister

Anlage 1a – Erdgeschoss



Anlage 1b – Obergeschoss

